



*Deutscher
Collie-Club e.V.*

Satzung



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.
(VDH) in Dortmund



Angeschlossen der Federation Cynologique
Internationale (FCI)

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Aufbau
- § 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Bindungswirkung

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 8 Allgemeines
- § 9 Anmeldung
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 12 Beitrag
- § 13 Beitragsbefreiung, Beitrags-Ermäßigung
- § 14 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 16 Erlöschen durch Austritt
- § 17 Erlöschen durch Streichung
- § 18 Erlöschen durch Ausschluss

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

- § 19 Allgemeines
- § 20 Einberufung
- § 21 Anträge
- § 22 Leitung, Durchführung
- § 23 Besondere Zuständigkeit
- § 24 Abstimmung
- § 25 Versammlungsprotokoll
- § 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. Abschnitt: Der Vorstand

- § 27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
- § 28 Der engere Vorstand
- § 29 Aufgaben des engeren Vorstandes
- § 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
- § 31 Erweiterter Vorstand

V. Abschnitt: Wahlen

- § 32 Allgemeines
- § 33 Wahl des Vorstandes
- § 34 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- § 35 Wahl der Zuchtrichterkommission
- § 36 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen
- § 37 Wahl der Kassenprüfer
- § 38 Wahl per Handzeichen

VI. Abschnitt: Landesgruppen

- § 39 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen
- § 40 Grenzen der Landesgruppen
- § 41 Mitglieder der Landesgruppen
- § 42 Finanzierung
- § 43 Engerer Landesvorstand
- § 44 Erweiterter Landesgruppenvorstand
- § 45 Sitzungen
- § 46 Wahl der Amtsträger
- § 47 Abberufung von Amtsträgern
- § 48 Ordentliche Hauptversammlung
- § 49 Außerordentliche Hauptversammlung

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

- § 50 Vereinsstrafen

VIII. Abschnitt: Ehrenrat

- § 51 Ehrenrat
- § 52 Unabhängigkeit/Vollstreckung
- § 53 Berufung
- § 54 Bekanntmachung, Veröffentlichung

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

- § 55 Verwaltung
- § 56 Kassenprüfung

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 57 Auflösung
- § 58 Nichtigkeiten
- § 59 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Collie-Club e.V.“, in Abkürzung „DCC“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen des VDH und der FCI an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rassen Collie Langhaar und Collie Kurzhaar nach dem bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standards. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die

dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung
2. Festsetzung einer Zuchtrichterordnung unter Beachtung der VDH-Mindestvoraussetzungen
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Herausgabe einer Vereinszeitschrift
5. Unterstützung der Züchter durch Zuchtberatung und durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Festsetzung einer Zuchtwartordnung.
6. Festsetzung einer Ausstellungsordnung unter Beachtung der VDH-Mindestvoraussetzungen
7. Festsetzung einer Ehrenratsordnung
8. Festsetzung einer Geschäftsordnung unter Beachtung der VDH-Mindestvoraussetzungen
9. Einrichtung einer Welpennachweis-Stelle
10. Einrichtung einer Geschäftsstelle
11. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen
12. Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden
13. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels
14. Unterstützung von Jugend- und Erwachsenensportgruppen im Sinne der Hundesportziele gemäß den VDH/FCI-Bestimmungen
15. Unterstützung von staatlich anerkannten Rettungshundestaffeln
16. Förderung des allgemeinen Interesses am Collie
17. Zusammenarbeit mit allen von der FCI anerkannten Colliclubs
18. Festsetzung einer Disziplinarordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 4 Aufbau

- (1) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der engere (gesetzliche) Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des §1 Absatz 3 anzuerkennen. Bei Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen findet der §18 Anwendung.

§ 9 Anmeldung

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Die Neumitglieder werden in einem Organ des DCC veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung beginnt die 4-wöchige Einspruchsfrist.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch das Begrüßungsschreiben des Vorstandes bestätigt und beginnt mit der Zahlung des 1. Mitgliedsbeitrages zuzüglich Aufnahmegebühr.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 1. Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
 2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- (2) Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- (3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- (4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahme- mitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

- (1) Die Höhe des Eintrittsbeitrags und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäfts-

jahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

- (1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (2) Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.
- (3) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.09. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins, insbesondere hat das Mitglied kein Stimmrecht, es darf sich in kein Amt wählen lassen und wird durch den engeren Vorstand von seinen Ämtern enthoben. Die Ämterenthebung bleibt für diese Wahlperiode bestehen.
- (2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Die Ämterenthebung bleibt bestehen.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, entrichtete Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückgezahlt.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 17 Erlöschen durch Streichung

- (1) Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen

gen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.

- (2) Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
- (3) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 18 Erlöschen durch Ausschluss

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins
 2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins
- (2) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; Entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt.
- (3) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Tierschutz-Hundeverordnung.
- (4) Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person, in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1, Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 20 Einberufung

Mindestens in jedem zweiten Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung im vereinseigenen Organ (Clubzeitschrift) oder schriftlich per Post mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Bei schriftlicher Einladung gilt das Datum des Poststempels für die Einhaltung der Frist.

§ 21 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließen ebenfalls die Mitglieder durch einfache Mehrheit.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 22 Leitung, Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen

Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übergeben werden. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Nach der Wahl übernimmt der neue Vorstand die Versammlungsleitung.

- (2) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
- (3) Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 23 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Bericht des Kassenwartes;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Berichte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des engeren Vorstandes;
7. Wahl des Ausstellungswartes, des Pressewartes, des Tierschutzbeauftragten, des Zuchtrichterobmanns und des Ausbildungswartes;
8. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
9. Wahl des Ehrenrates, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss Volljurist sein;
10. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
11. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
12. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
13. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 24 Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben daher außer Acht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sämtliche Ordnungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks

kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{4}{5}$ der gültigen, abgegebenen Stimmen erfolgen.

- (2) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 25 Versammlungsprotokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer auf Vorschlag des engeren Vorstandes.
- (2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen von Ordnungen des DCC ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 19 - 25 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

- (1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
 - dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden),
 - dem Zuchtleiter,
 - dem Kassenwart.
- (2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein.

§ 28 Der Engere Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
 - dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden),
 - dem Zuchtleiter,
 - dem Kassenwart.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 27 Abs. 2 zuständigen Vertreter, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (4) Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
- (5) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 29 Aufgaben des Engeren Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
6. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
7. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
8. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates;
9. die Verleihung von Auszeichnungen;
10. Bestellung des Zuchtbuchführers;
11. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle, sofern nicht der Vorsitzende diese Funktion übernimmt;
12. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
13. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
14. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
15. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.

§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

- (1) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören notwendige Änderungen der verschiedenen Clubordnungen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
- (2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 31 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem engeren Vorstand;
 - dem Zuchtrichterobmann;
 - dem Ausstellungswart;
 - dem Pressewart;

- den Landesgruppenvorsitzenden;
 - dem Ausbildungswart
- (2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben mindestens alle zwei Jahre, auf jedem Fall aber im Kalenderjahr einer ordentlichen Mitgliederversammlung, stattzufinden. Über die erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefällten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 32 Allgemeines

- (1) Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 33 Abs. 1 entgegensteht.

§ 33 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.
- (2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 34 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzender (muss Volljurist sein)

- 1. Zwei Beisitzern
 - 2. Zwei Ersatz-Beisitzern (1. Ersatz-Beisitzer und 2. Ersatz-Beisitzer)
- (3) Tritt der Vorsitzende des Ehrenrates zurück, ist der Ehrenrat aufgelöst und muss bei der nächsten Versammlung komplett neu gewählt werden. Tritt einer der Beisitzer zurück, rücken die Ersatz-Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Wahl nach.
- (4) Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt im erweiterten Vorstand innehaben.

§ 35 Wahl der Zuchtrichterkommission

- (1) Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Zuchtrichterobmann und zwei Beisitzern.
- (3) Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein und als Lehrrichter zugelassen sein.
- (4) Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund von Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 36 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen

Der Referent für das Zuchtschauwesen wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 37 Wahl der Kassenprüfer

- (1) Für die Dauer von vier Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter (1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter) gewählt.
- (2) Bei Beendigung der Amtsperiode des Vorstandes scheidet der länger in diesem Amt befindliche, zuständige Kassenprüfer aus, um durch einen neu gewählten ersetzt zu werden. Soweit der Stellvertreter des ausscheidenden Kassenprüfers dessen Amt nicht vertreten hat, ist seine Wahl zum Kassenprüfer oder seine Wiederwahl zum stellvertretenden Kassenprüfer möglich.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige eines Mitgliedes des engeren Vorstandes sein, noch dürfen sie mit einem solchen in ehelicher, eheähnlicher oder sonstiger Wohngemeinschaft leben.
- (4) Kassenprüfer dürfen kein Amt im erweiterten Vorstand innehaben.

§ 38 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des engeren Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden.

VI. Abschnitt: Landesgruppen

§ 39 (Stellung und Aufgabe der Landesgruppen)

Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes können Landesgruppen gebildet, in ihren Grenzen festgelegt und auch aufgelöst werden. So gebildete Landesgruppen führen den vom erweiterten Vorstand festgelegten Namen: sie sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie haben die Aufgabe, in ihrem regionalen Bereich die Interessen des Vereins wahrzunehmen. Die Landesgruppen können zur Durchführung von Zuchtveranstaltungen ermächtigt werden. Im Falle der Auflösung oder bei Grenzänderungen bestimmt der erweiterte Vorstand die Verteilung etwaig vorhandener Geldmittel sowie sonstige Nachfolgefragen.

§ 40 Grenzen der Landesgruppen

Die regionale Abgrenzung einer Landesgruppe wird vom erweiterten Vorstand festgelegt. Die Grenzen einer Landesgruppe müssen nicht mit den Grenzen eines Bundeslandes übereinstimmen.

§ 41 Mitglieder der Landesgruppen

Sofern Landesgruppen bestehen, ist jedes Mitglied des Vereins gleichzeitig Mitglied der Landesgruppe, in deren Gebiet sein Wohnsitz liegt. Im Ausland wohnende Mitglieder gehören keiner Landesgruppe an. Der Wechsel einer Landesgruppe ist mit Zustimmung der entsprechenden beiden Landesgruppenvorsitzenden möglich. Jedes Mitglied hat einer Landesgruppe anzugehören.

§ 42 Finanzierung

Die Landesgruppen werden vom Club durch Beitragsanteile finanziert. Die Zuweisung erfolgt nur für Mitglieder, deren Jahresbeitrag beim Verein eingegangen ist. Zusätzliche Beiträge dürfen die Landesgruppen nicht erheben. Die Landesgruppen verwalten die ihnen vom Club überlassenen Beitragsanteile und andere vereinnahmte Gelder sowie vorliegende Vermögenswerte stellvertretend für den Club. Dem gesetzlichen Vorstand obliegt die Aufsichts- und Weisungsbefugnis. Die Landesgruppen sind verpflichtet,

einen Jahresabschluss zum 31.12. eines jeden Jahres dem gesetzlichen Vorstand bis spätestens 01. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 43 Engerer Landesgruppenvorstand

- (1) Der engere Landesgruppenvorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
- (2) Dieser engere Landesgruppenvorstand ist dem Verein für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband seines Bereiches befugt.

§ 44 Erweiterter Landesgruppenvorstand

Der erweiterte Landesgruppenvorstand besteht aus dem engeren Vorstand und kann um folgende Ämter ergänzt werden:

- Ausstellungswart
- Schriftführer

§ 45 Sitzungen

Für die Durchführung der Sitzungen des Vorstandes gelten die Vorschriften des § 28 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 46 Wahl der Amtsträger

Für die Wahl der Amtsträger gelten die Vorschriften der §§ 32, 33, 37, 38 entsprechend. Die Mitglieder des engeren Landesgruppenvorstandes bedürfen der Bestätigung durch den engeren Vorstand des Vereins. Erst nach Vorliegen dieser Bestätigung sind sie zu wirksamem Handeln befugt.

§ 47 Abberufung von Amtsträgern

Die Landesgruppenversammlung kann Amtsträger abberufen, wenn die Tagesordnung dieses vorsieht. Die Mitglieder des engeren Landesgruppenvorstandes können auch vom engeren Vorstand des Vereins abberufen werden. Dieser kann für die Übergangszeit einen kommissarischen Landesgruppenvorsitzenden einsetzen, dessen Aufgabe es ist, die Neuwahl des Landesgruppenvorstandes durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der kommissarische Vorsitzende auch zu allen Handlungen berechtigt, die einem gewählten Landesgruppenvorstand zukommen.

§ 48 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppe ist das oberste Beschlussorgan der Landesgruppe. Die Einberufung und Durchführung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 19 bis 22, 24, 25.

Sie ist zuständig für die Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen, der Rechnungslegung und des Berichts der Kassenprüfer und der Entlastung des Vorstandes.

Sie hat die Aufgabe den engeren und den erweiterten Landesgruppenvorstand, Kassenprüfer und ggfs. die Mitglieder von Ausschüssen zu wählen.

§ 49 Außerordentliche Hauptversammlung

Die Vorschrift des § 26 gilt entsprechend.

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 50 Vereinsstrafen

Bei schuldhafter Verletzung der DCC-Satzung und -Ordnungen, der Mindesthaltungsbedingungen sowie der Nichtbefolgung von Weisungen der Vereinsorgane kann auf folgende Ordnungsmaßnahmen erkannt werden:

- Verwarnung
 - Verweis
 - Strafen gemäß Disziplinarordnung
 - Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR
 - Zuchtverbot für bestimmte Hunde auf Zeit oder auf Dauer
 - Sperrung des Zuchtbuches
 - Ausstellungssperre auf Zeit oder auf Dauer
 - Aberkennung eines Vereinsamtes, zeitweilige oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter im DCC
 - Ausschluss aus dem Verein auf Zeit oder auf Dauer
- (1) Zuständig für die Verhängung einer Vereinsstrafe ist der engere Vorstand mit Ausnahme des Ausschlusses aus dem Verein. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Entscheidung des engeren oder erweiterten Vorstandes ist mit der Berufung anfechtbar. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtbarkeit nach Maßgabe der VDH-Satzung richtet sich dieses Verfahren nach der Satzung des VDH sowie nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH.

- (3) Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe der Satzung des VDH richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Verbandsgerichtsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung auch Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

VIII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 51 Ehrenrat

- (1) Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 34.
- (2) Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.
- (4) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Verbandsgerichts des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von EUR 1.000,00; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.

§ 52 Unabhängigkeit/Vollstreckung

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- (2) Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 53 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des engeren oder erweiterten Vorstandes Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 54 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Vorstandes sind nach Maßgabe des Vorstandes in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 55 Verwaltung

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
- (2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- (3) Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 56 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

- (2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll (§ 25) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 57 Auflösung

- (1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation, die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt, zufließen.

§ 58 Nichtigkeit

Nichtigkeiten von Teilen dieser Satzung ziehen nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.

§ 59 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2009 verabschiedet. Sie tritt mit ihrer Eintragung am 17.03.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen in Kraft.

Zuzüglich treten die Änderungen, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.01.2011, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen am 13.04.2011 in Kraft.

Zuzüglich treten die Änderungen, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2011, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen am 28.12.2011 in Kraft.



Deutscher Collie-Club e. V.

1. Vorsitzender/Geschäftsstelle

Michael Wirth

Voccawinder Mühle 1 · 96126 Maroldsweisach

Tel. 09532 921077 · Fax 09532 980446

geschaeftsstelle@deutschercolliclub-ev.de

2. Vorsitzende

Bärbel Kraft

Pfützenweg 16 · 63456 Hanau

Tel. 06181 4406400 · Fax 06181 4298039

2.vorsitzende@deutschercolliclub-ev.de

Zuchtleitung

Claudia Erb

Schützenweg 66 · 35418 Gr.-Buseck

Tel. 06408 54368 · Fax 06408 503126

zuchtleitung@deutschercolliclub-ev.de

Kassenwart:

Manfred Groß

Hauptstr. 80 · 376744 Vollmersweiler

Tel.: 06340/5396

kassenwart@deutschercolliclub-ev.de

